

Rechtsform der Genossenschaft jetzt für Gründer attraktiver

Das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts ist am 18.08.2006 in Kraft getreten. Neben der vereinfachten Gründung einer Genossenschaft und Erleichterung bei der Kapitalbeschaffung ist auch der bürokratische Aufwand verringert worden.

In folgenden Bereichen wurde das bestehende [Genossenschaftsrecht](#) reformiert:

Die Mindestmitgliederzahl wird von sieben auf drei abgesenkt. Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern können auf den Aufsichtsrat verzichten.

Wichtig für kleinere Genossenschaften ist die Befreiung von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis einer Million Euro oder mit Umsatzerlösen bis zwei Millionen Euro.

Auszüge der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion werden auf den Genossenschaftsbereich übertragen. Dazu gehört die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats, die Verbesserung der Informationsversorgung der Mitglieder und die Stärkung der Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung.

Die Kapitalbeschaffung und -erhaltung bei Genossenschaften wird erleichtert, indem eine Sachgründung zugelassen wird, ein Mindestkapital eingeführt werden kann oder investierende Mitglieder zugelassen werden können.

Die neu eingeführte Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE) soll die grenzüberschreitende Tätigkeit von Genossenschaften in der EU erleichtern. Geschäftsmöglichkeiten sollen im Ausland genutzt werden können, ohne eigens zu diesem Zweck Tochtergesellschaften gründen zu müssen.

<http://www.bmas.bund.de/BMAS/Redaktion/Pdf/Gesetze/gesetz-zur-einfuehrung-der-europaeischen-genossenschaft-und-zur-aenderung-des-genossenschaftsrechts.property=pdf,bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf>

Quelle : Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit: Der neue Gründungszuschuss

Ab dem 1. August 2006 hat der neue Gründungszuschuss den Existenzgründungszuschuss („Ich AG“) und das Überbrückungsgeld ersetzt. Das neue Förderinstrument richtet sich an alle Existenzgründer, die Arbeitslosengeld beziehen und sich beruflich selbstständig machen wollen.

Empfänger von Arbeitslosengeld II können die Förderung nicht in Anspruch nehmen.

Insgesamt beträgt die Förderdauer bis zu 15 Monate.

Sie ist in **zwei Phasen** unterteilt:

In den ersten neun Monaten nach dem Unternehmensstart erhalten Gründer neben Leistungen in Höhe ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes monatlich eine Pauschale von 300 Euro, um sich so in der gesetzlichen Sozialversicherung absichern zu können.

Nach Ablauf der ersten neun Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren sechs Monaten anschließen. In diesem Zeitraum wird nur noch die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung gezahlt. Vor Beginn der zweiten Förderphase müssen die Gründer ihre Geschäftstätigkeit und ihre hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten nachweisen. Es werden nur Gründungen gefördert, die im Haupterwerb erfolgen und einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche aufweisen. Gründer müssen außerdem bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben.

Ausnahme: Wer vor dem 31. Juli seine Gründungsvorbereitungen unter den Bedingungen des Überbrückungsgeldes begonnen hat, sein Unternehmen aber erst nach dem 31. Juli gründet und ausschließlich wegen eines zu geringen Restanspruchs auf Arbeitslosengeld keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss hat, kann noch bis zum 31. Oktober 2006 mit dem bisherigen Überbrückungsgeld gefördert werden.

Existenzgründer, die den neuen Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen durch die Selbstständigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden. Ein direkter Übergang von einer Angestelltentätigkeit in eine geförderte Selbstständigkeit ist also nicht möglich.

Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung aufgebraucht.

Ausnahme: Es ergibt sich ein neuer Anspruch durch den Abschluss der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Förderung.

Um den Antrag für den Gründungszuschuss zu stellen, müssen Gründer die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorlegen. Diese Stellungnahme gibt Auskunft über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens.

Fachkundige Stellen können zum Beispiel Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein.

Außerdem müssen Antragsteller die für sie zuständige Agentur für Arbeit von ihrer persönlichen und fachlichen Eignung überzeugen. Sollten Zweifel an der Eignung bestehen, kann von dem Antragsteller verlangt werden, an einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung oder an einem Existenzgründungskurs teilzunehmen.

Insider-Informationen zum neuen Gründungszuschuss

Die Bundesagentur für Arbeit hat bisher unveröffentlichte interne "Durchführungsanordnungen" zum Gründungszuschuss in das Internet eingestellt. Darin wird erläutert, wie Details des im § 57 SGB III geregelten Gründungszuschusses auszulegen sind.

Selbstständige Tätigkeit

Scheinselbstständige, die nur für einen Auftraggeber tätig sind, erhalten keinen Gründungszuschuss. Dies trifft laut Durchführungsanordnung allerdings nicht auf Handels-, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter zu, auch wenn Sie nur für einen Auftraggeber tätig sein dürfen. Diese müssen ihre Tätigkeit allerdings im Wesentlichen frei gestalten und ihre Arbeitszeiten selbst bestimmen können.

Auch GmbH-Gesellschafter sind bei einer Beteiligung von mehr als 50 % des Stammkapitals oder wenn Sie eine Sperrminorität haben als selbstständig zu werten.

Fachkundige Stellen

Fachkundige Stellen können, neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Institutionen, auch Einrichtungen sein, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Existenzgründungsberatung und -vorbereitung ausgerichtet ist (z. B. lokale Gründungsinitiativen, Gründungszentren,

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer). In begründeten Fällen können bestimmte Fachkundige Stellen von der Begutachtung ausgeschlossen werden.

Grundlage einer Tragfähigkeitsbescheinigung

Die Bescheinigung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens muss auf Basis folgender Punkte gefällt werden:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens,
- Lebenslauf (einschließlich Befähigungsnachweis),
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
- Umsatz und Rentabilitätsvorschau und
- Angaben des Existenzgründungswilligen zur Selbständigkeit der Tätigkeit.

Unternehmerische Eignung

Ein Gründungswilliger kann seine unternehmerische Eignung nachweisen durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Existenzgründungsseminaren.

Verlängerung der Förderung

Der Gründungszuschuss wird nach 9 Monaten nur dann verlängert, wenn der Gründer eine intensive hauptberufliche Geschäftstätigkeit nachweisen kann. Als Nachweis dienen z. B. Buchhaltungsunterlagen (Einnahmen-Überschuss-Rechnung), Auftragsbücher, Belege von Marketingaktionen.

Weitere Informationen zum Gründungszuschuss können Sie direkt in den [Durchführungsanweisungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach § 57 SGB III](#) der Bundesanstalt für Arbeit nachlesen.